

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz – Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG)**

**– Drucksache 18/6615 –**

### **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

**Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:**

#### Zu Nummer 1

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Änderung der Begrifflichkeit von „Rückbau“ in „Abbau“ lässt sich nicht damit begründen, dass in atomrechtlichen Regelungen eine einheitliche Terminologie gewählt werden sollte. Das Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz zählt nicht unmittelbar zu den atomrechtlichen Regelungen. Vielmehr ist es als ein Spezialgesetz anzusehen, das die Erstreckung von Einstandspflichten für zu tragende Kosten regelt.

Darüber hinaus ist der Begriff des Rückbaus weiter als der Begriff des Abbaus. Wenn in § 1 Absatz 1 Satz 1 vom „Rückbau dieser Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes“ gesprochen wird, werden hiervon sowohl der sichere Einschluss als auch der Abbau erfasst. Mit der Einfügung des Begriffes „Abbau“ würde der Anwendungsbereich der Vorschrift demgegenüber beschränkt. Der Gesetzeszweck einer Erfassung der Kosten aller Maßnahmen von der Stilllegung bis zur Endlagerung würde verfehlt.

#### Zu Nummer 2

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Gesetzentwurf knüpft ausweislich seiner Begründung an den durch die 13. Atomgesetz-Novelle beschlossenen Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Kernenergie an: Nach dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung bis zum Jahr 2022 entfallen einerseits die Einnahmen aus dem Betrieb der Kernkraftwerke und andererseits entstehen die Kosten für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung. Diese von den Betreibern zu tragenden Kosten werden in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten anfallen. Es soll sichergestellt werden, dass die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung auch künftig verursachergerecht getragen werden.

Der Sachverhalt im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs unterscheidet sich davon. Insbesondere gibt es keinen diesbezüglichen gesetzlichen Ausstiegsbeschluss und die Anlage zur Urananreicherung in Deutschland besitzt eine unbefristete Betriebsgenehmigung. Daher ist auf der einen Seite weiterhin mit Einnahmen und auf der anderen Seite mit keiner zeitnah bevorstehenden Stilllegung zu rechnen, so dass keine vergleichbaren Risiken

für die Erwirtschaftung und Finanzierung möglicher zukünftiger Kosten in unternehmerischer Verantwortung bestehen.

Die Bundesregierung bezweckt mit dem Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz eine spezielle Regelung für den Bereich der Rückbau- und Entsorgungsfinanzierung im Hinblick auf Kernkraftwerke zur Stromerzeugung. Eine Ausweitung auf andere Sachverhalte ist aus Sicht der Bundesregierung nicht geboten oder zweckmäßig.

#### Zu Nummer 3

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Da es sich bei dem Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz um ein Spezialgesetz handelt, werden durch den Verweis auf das Atomgesetz die Tätigkeiten konkretisiert, für deren Kosten eine Nachhaftung angeordnet wird. Vor dem Hintergrund, dass im Wortlaut nicht darauf abgestellt wird, ob die in § 7 Absatz 3 Atomgesetz beschriebenen Tätigkeiten genehmigt oder sie Gegenstand einer behördlichen Anordnung waren und damit eine Bezugnahme auf sämtliche Tätigkeiten unabhängig vom Rechtsgrund erfolgt, besteht aus Sicht der Bundesregierung nicht die Gefahr eines einschränkenden Verständnisses im Sinne der Bundesratsempfehlung.

Um den Verweis im Gesetzentwurf auf die Regelung des § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes parallel auszugestalten, sollte in § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs vor den Worten „§ 7 Absatz 3 des Atomgesetzes“ das Wort „aus“ durch das Wort „nach“ ersetzt werden.

#### Zu Nummer 4

zu a) und b):

Die Bundesregierung nimmt die Feststellungen des Bundesrates zur Kenntnis.

zu c):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Hierzu wird Bezug genommen auf die Stellungnahme unter Ziffer 2 dieser Gegenäußerung. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Sachverhalte bzw. kerntechnische Anlagen und Einrichtungen ist vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks, eine Regelung speziell ausgerichtet auf Kernkraftwerke zu schaffen, aus Sicht der Bundesregierung nicht zweckmäßig. Eine Ausweitung auf andere Bereiche könnte zudem verfassungsrechtliche Risiken schaffen.

#### Zu Nummer 5

zu a), b) und d):

Die Bundesregierung hat die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) eingesetzt. Die Kommission wird im Auftrag der Bundesregierung prüfen und eine Handlungsempfehlung erarbeiten, wie die Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die verantwortlichen Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen. Hierzu soll die KFK auch zu verschiedenen in der Diskussion befindlichen Modellen zur zukünftigen Ausgestaltung der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung des radioaktiven Abfalls vergleichend Stellung nehmen.

zu c):

Die Bundesregierung hält eine weitere Begutachtung der Kernenergie-Rückstellungen nicht für erforderlich. Es ist nun Aufgabe der eingesetzten KFK eine Empfehlung an die Bundesregierung zu erarbeiten. Hierbei soll sie u.a. die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten gutachtlichen Stellungnahme zur Bewertung der Kernenergie-Rückstellungen von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG berücksichtigen.

zu e):

Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 14. Oktober 2015 wurde der Auftrag der KFK festgelegt: „Die Kommission soll im Auftrag der Bundesregierung prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich

zu erfüllen. Hierzu nimmt die KFK auch zu verschiedenen in der Diskussion befindlichen Modellen zur zukünftigen Ausgestaltung der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke sowie der Entsorgung des radioaktiven Abfalls, inklusive der Zwischen- und Endlagerung vergleichend Stellung. Die KFK berücksichtigt hierbei u.a. die Ergebnisse der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Überprüfung der Rückstellungen im Kernenergiebereich („Stresstest“).“ Eine Ergänzung oder Änderung des Auftrags ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt.

#### Zu Nummer 6

zu a):

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren klären, ob es Umgehungstatbestände des Gesetzes gibt und diese gegebenenfalls ausschließen..

zu b):

Die Bundesregierung lehnt die Empfehlung des Bundesrates ab.

Gegenstand des Gesetzesvorhabens ist die gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen beherrschte Betreibergesellschaften im Hinblick auf die Kosten von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke sowie Entsorgung einschließlich Endlagerung der radioaktiven Abfälle. Eine ggf. weitergehende Konkretisierung von Pflichten im Atomgesetz ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

#### Zu Nummer 7

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die durch das Nachhaftungsgesetz angeordnete Haftung bezieht sich auf die atomrechtliche Pflicht zur geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle in ihrer jeweiligen Ausgestaltung. Eine etwaige Veränderung des Endlagerkonzepts, und damit möglicherweise der atomrechtlichen Regelungen, führt somit grundsätzlich nicht zu Änderungsbedarf beim Nachhaftungsgesetz.

